



Öffentliche Bekanntgabe

Vorhaben der Stadtwerke Geisenheim, 65366 Geisenheim

Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur
Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen I Marienthal

Stand: 29. September 2025

Vorhaben der Stadtwerke Geisenheim, 65366 Geisenheim

Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen I Marienthal

Die Stadtwerke Geisenheim, Winkeler Straße 46, 65366 Geisenheim, beantragen eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen I Marienthal zur Sicherstellung ihrer öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Für das Vorhaben war nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nummer 323), in Verbindung mit § 11 WHG vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.8.2025 I Nummer 189, zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, beantragt am 12. August 2025 durch die Stadtwerke Geisenheim, beinhaltet eine auf 20 Jahre beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von 80.000 Kubikmetern im Jahr, beziehungsweise auf eine Grundwasserentnahme in Höhe von 8.000 Kubikmetern im Monat.

Die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 Kubikmetern bis weniger als 100.000 Kubikmetern kann nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht unterliegen. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG hat einen zweistufigen Prüfaufbau gemäß § 7 Absatz 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG soll dabei abgeschätzt werden, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Nach überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, komme ich nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind insgesamt keine irreversiblen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Ökosysteme zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 41.1-79.e.04.39-00009#2025-00006

Wiesbaden, 29. September 2025